

Inhalt	Seite
50. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	73
51. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	73
52. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	73
53. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	73
54. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	73
55. Bekanntmachung	
Aufgebot eines Sparkassenbuches.....	74
56. Bekanntmachung	
III. Nachtrag vom 10.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008	75
57. Bekanntmachung	
Widmung/Einziehung einer Straße.....	77

50. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 217 486**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

51. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 840 600**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

52. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 358 710**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

53. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **400 905 527**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

54. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 066 669**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

55. Bekanntmachung

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. **300 022 985**, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, ist verloren gegangen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.

56. Bekanntmachung

III. Nachtrag vom 10.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwerte mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder am 09.05.2012 folgenden III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 beschlossen:

§ 1

§ 1 (Name, Bezeichnung, Gebiet)
Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Ruhrgebiet vom 9. Juli 1974 (GV NRW Seite 256/SGV NRW 2020) wurden die Stadt Schwerte (Ruhr), die das Stadtrecht seit 1242 besitzt, und die überwiegenden Teile der Stadt Westhofen sowie die Gemeinden Geisecke, Ergste, Villigst und Wandhofen zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhielt den Namen Schwerte und führt die Bezeichnung "Stadt". Nach der Genehmigung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2012 führt die Stadt Schwerte die Zusatzbezeichnung „Hansestadt an der Ruhr“.

§ 2
Inkrafttreten

Der III. Nachtrag vom 10.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende III. Nachtrag vom 10.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der o. g. III. Nachtrag vom 10.05.2012 zur Hauptsatzung der Stadt Schwerte vom 06.03.2008 stimmt mit dem am 09.05.2012 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 10.05.2012

gez.
Böckelühr
Bürgermeister

57. Bekanntmachung

Widmung/Einziehung einer Straße

Die Stadt Schwerte zieht gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z. Z. geltenden Fassung – Teilflächen der Grundstücke

Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstück 595 (Kampwiese)

Gemarkung Ergste, Flur 14, Flurstück 683 (Im Winkel)

entsprechend dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan ein, da sie keine Verkehrsbedeutung mehr haben. Die Teilflächen sind katastermäßiger Bestandteil der gewidmeten Straßenflächen, wurden aber nicht als Straßenfläche ausgebaut.

Die Absicht der Teileinziehung wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte Nr. 5 aus 2011 öffentlich bekanntgemacht. Es sind keine Einwendungen erhoben worden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Einziehung der vorgenannten Fläche kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung enthalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Az. 63/60-10-09/0023

Schwerte, 07.05.2012

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister

gez.
Böckelühr

GEODATEN-AUSZUG

Projekt: Einziehung nach StrVG
Betreff: Teilflächen Im Winkel/Kampwiese
Datum: 30.08.2011

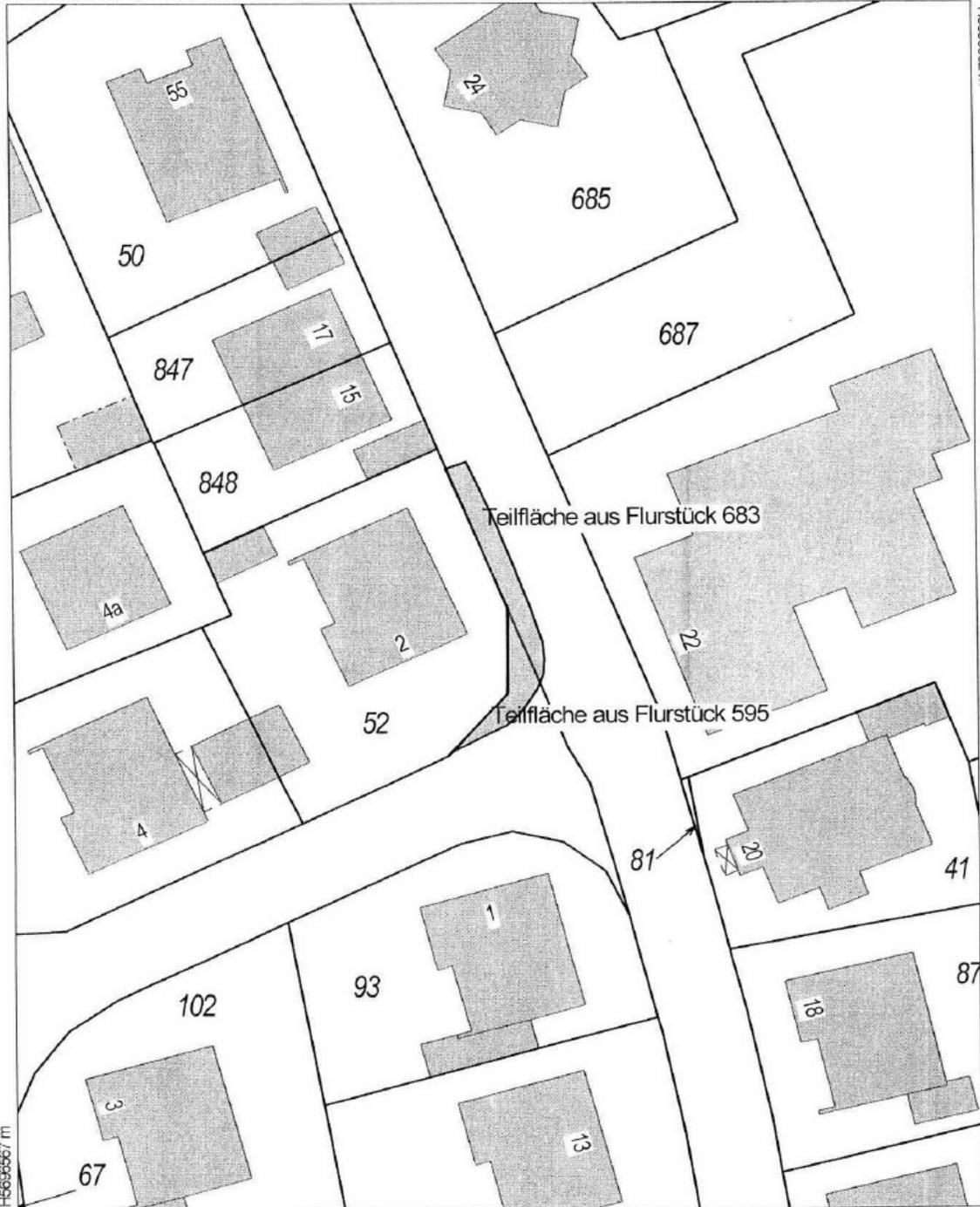
Maßstab: 1:500



STADT SCHWERTE

- Bauordnung -

erstellt von: Heinz-Werner Schäfer



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umerbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.



was? wann? wo? www.schwerte.de

Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr



Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



**WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT.
SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.**

● Rechtzeitig für den Ruhestand vorsorgen. Mit Prämiensparen, Immobilien, Lebensversicherung, DekaConcept und unserer Beratung. Und wir rechnen auch für Sie aus, was so zu Ihrer Rente dazukommt. Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

